



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 2/2022

Erfurt, 21. Februar 2022

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

12. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

13. Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt
14. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
15. Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. - Korrektur zum Amtsblatt 1/2022 Nr. 2
16. Fastenhirtenbrief 2022
17. Pastorkonferenz

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

18. Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch
19. Firmtermine 2022
20. Besinnungstag der Gemeindereferent/inn/en
21. Zentrale Schulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ für ehrenamtlich Tätige

Informationen und Mitteilungen des Seelsorgeamtes

22. Jugendveranstaltung "Die Nacht lebt"
23. RKW-Einführungen 2022
24. Einladung zur BDKJ-Sozialaktion 2022 „KOMMT WIE GERUFEN!“

Sonstige kirchliche Mitteilungen

25. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 13.03.2022
26. Lieder – und Gebetbuch „Elisabeth feiern“ (Neuerscheinung)

Personalnachrichten

Anlagen

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor
- Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt
- Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“
- Fastenhirtenbrief 2022
- Firmtermine 2022
- Flyer: Zentrale Schulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ für ehrenamtlich Tätige (Für die Pfarreien)
- Flyer: Lieder – und Gebetbuch „Elisabeth feiern“ (Neuerscheinung)
- Nachruf: Pfarrer i. R. Arno Althaus

Beilagen (Für alle Pfarreien)

- Flyer: Polnische Messen im Bistum Erfurt
- Flyer: Wanderexerzitien
- Flyer: 102. Deutscher Katholikentag 2022 in Stuttgart

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

12. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor – Anlage

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, 23.09.2021

Für das Bistum gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

13. Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt I/2020 vom 20.01.2020) - Anlage

In der Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 18.11.2019 wurde die aktuell gültige „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ beschlossen und zum 01.01.2020 durch den Bischof von Erfurt für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt. Diese Ordnung wurde nunmehr durch Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz in seiner Sitzung am 24./25.01.2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst und wird mit Wirkung zum 01.03.2022 für das Bistum Erfurt neu in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 20.02.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

Die Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil des Amtsblattes.

14. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ - Anlage

Mit Datum 28.10.2019 hat gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA eine ersetzende Entscheidung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung steht die getroffene Regelung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) hat am 26.11.2021 abschließend entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung ist damit eingetreten.

Einsprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2, 3 ZKO sind innerhalb der Sechs-Wochenfrist, die am 28.01.2022 endete, nicht eingegangen. Die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ wird hiermit für das Bistum Erfurt zum 01.03.2022 in Kraft gesetzt.

Erfurt, den 21.02.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

Die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ liegt diesem Amtsblatt als Anlage bei und ist Bestandteil des Amtsblattes.

15. Satzung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e.V. - Korrektur zum Amtsblatt 1/2022 Nr. 2

Das Dekret über die Anerkennung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC vom 13.01.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 1/2022 vom 20.01.2022) wird aufgehoben.

Das Dekret über die Anerkennung des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß Can. 322 § 1, 312 § 1 Nr. 3 CIC anerkenne ich den mit Datum 14.12.2021 in das Vereinsregister Erfurt eingetragenen Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. als privaten Verein im Sinne der Can. 321, 298 CIC. Gleichzeitig billige ich die Statuten des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen e. V. gemäß Can. 322 § 2 CIC und stimme gemäß Can. 300 CIC der Verwendung des Begriffs „katholisch“ im Namen des Vereins und in der Satzung zu.

Erfurt, 02.02.2022

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Christoph Hübenthal, Kanzler

16. Fastenhirtenbrief 2022 – Anlage

Meine lieben Schwestern und Brüder im Herrn,

in der heutigen Lesung benennt der Apostel Paulus die beiden grundlegenden Bekenntnisse unseres Glaubens: „Herr ist Jesus“ und „Gott hat ihn von den Toten auferweckt“. (Röm 10,9) Diese beiden Glaubenssätze tragen unser christliches Leben: Wir glauben, dass es Gott gibt und dass Jesus uns von ihm Kunde gebracht hat, sodass wir ihn Vater nennen können. Wir hoffen, dass der auferstandene Herr unser Leben begleitet, auch über den Abgrund des Todes hinweg. Diesen schönen Glauben haben wir kennengelernt und vertieft durch viele gläubige Menschen, die unseren Glauben geweckt haben und stärken. Wenn wir über den Weg unseres Glaubens miteinander reden, werden wir erfahren, wie vielfältig diese Wege sind: Nicht immer ist der Glaube in der Familie geboren worden, nicht jeder hat christliche Freunde, es gibt sehr verschiedene Formen, die Gemeinschaft des Glaubens in der Kirche zu erleben und zu vertiefen.

Eine ganz besondere Aufgabe und Verantwortung kommt auf dem Glaubensweg katholischer Christen den Priestern zu. Viele können von Priestern berichten, deren Glaubens- und Lebenszeugnis ihren Glauben geweckt oder gestärkt haben. Es gibt leider auch das Gegenteil. Das zeigt die große Verantwortung, die wir Priester in der Begegnung mit den Menschen haben. Unabhängig davon sind die Priester für den Glaubensweg katholischer Christen deswegen von großer Bedeutung, weil sie bei der Feier der Sakramente das Leben der Christen in besonderer Weise in Berührung bringen mit dem Leben des dreifaltigen Gottes. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Eucharistiefeier als „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (Lumen gentium Nr. 11). Es ist nötig, dass die Priester, die dieser Feier vorstehen, in ihrem persönlichen Leben und ihrer Arbeit für die Kirche Christus nachfolgen und sich von ihm ergreifen lassen. Für mich ist das eine bleibende Herausforderung. Ich bin den Priestern sehr dankbar für ihren Dienst in unserem Bistum. Sie durchleben – wie wir alle – eine schwere Zeit: Die Corona-Pandemie erschwert die Feier der Gottesdienste und die Seelsorge. So sind die Priester seit zwei Jahren nicht mehr nur für eine schöne und würdige Feier der Gottesdienste verantwortlich, sondern sie müssen auch für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes sorgen. Zudem mündet die öffentliche Debatte über sexualisierte Gewalt in unserer Kirche mitunter in einen Generalverdacht gegenüber allen Priestern. Auch dies ist eine große Belastung für die Mitbrüder, die ihr Leben lang treu und überzeugend als Priester leben. Schließlich bereitet die rückläufige Zahl von Priestern natürlich auch den Priestern Sorge. Sie sind zu Veränderungen bereit, fürchten aber, von Verwaltungsaufgaben und von den Erwartungen der Gläubigen aufgerieben zu werden. Die Priester brauchen die Solidarität und die Sympathie nicht nur des

Bischofs, sondern auch der Gläubigen – nicht nur am Gebetstag für geistliche Berufe, an dem wir ja nicht nur um künftige Priester beten, sondern auch für die Priester, die unter uns wirken.

Wer bis jetzt zugehört hat, denkt vielleicht: Kirche ist doch keine Veranstaltung von Priestern! Das weiß ich auch. Die Kirche ist das Volk Gottes von getauften Christen, von denen Gott sei Dank viele ehren- und hauptamtlich das Leben dieses Gottesvolkes mitgestalten. Dafür bin ich sehr dankbar. Alle gemeinsam sind wir berufen, den Glauben zu leben, zu teilen und zu feiern, uns gegenseitig im Glauben zu bestärken, den Glauben zu bekennen und ihn so allen Menschen anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass der Glaube unser Leben prägt und wir Freude daran haben. Es ist doch schön, an Gott als den Schöpfer der Welt zu glauben: Die Welt und jeder einzelne Mensch verdankt sich nicht dem Zufall oder irgendeiner Gesetzmäßigkeit, sondern der Liebe Gottes zum Leben. Und dieser unvorstellbar große Gott hat sich in Jesus Christus in unsere Welt und Geschichte begeben. Es ist eine großartige Glaubenswahrheit, dass Jesus aus dem Leben Gottes gekommen ist, dass er uns ermutigt, Gott als unseren Vater anzureden, und dass er uns von der Gottesferne der Sünde erlöst hat. Der Heilige Geist bringt uns in Berührung mit dem auferstandenen Herrn Jesus Christus und kennt dabei viele Wege: Das persönliche Beten, den Dienst am Mitmenschen in Not, in dem uns Christus begegnet, die gemeinsame Andacht oder das gemeinsame Nachdenken über die Heilige Schrift, Wallfahrten oder Besinnungstage oder die Begegnung mit Christus in den Sakramenten, besonders im Sakrament der Eucharistie.

Zu Beginn der Fastenzeit wurde uns in der heutigen Lesung verheißen: „Wenn du mit deinem Mund bekennst: „Herr ist Jesus“ und in deinem Herzen glaubst: „Gott hat ihn von den Toten auferweckt“, so wirst du gerettet werden.“ (Röm 10,9) Glaube und Bekenntnis gehören zusammen. Viele unter Ihnen haben die Zeit der SED-Diktatur erlebt, in der der Gottesglaube unerwünscht war und als wissenschaftlich überholt galt. Sie haben für Ihr Bekenntnis zu Jesus Christus große Benachteiligung in Kauf genommen. Sie wurden zu einer Bekennerkirche. Sie konnten das, weil Sie sich immer wieder Ihres Glaubens vergewissert haben. Heute sind wir erneut als Bekennerkirche gefordert. Die Krise der Kirche und des Glaubens kommt heute nicht von außen durch staatliche Repression, sie kommt von innen, durch Sünden, Verbrechen und Versäumnisse, die es in der Kirche gab. Viele von Ihnen werden gefragt: „Wie kannst du noch in der Kirche bleiben?“ oder Sie fragen sich das selbst. Da ist zum einen – gerade in der Fastenzeit – die Vergewisserung des Glaubens gefordert an Gott, der die Welt und die Menschen erschaffen hat, der uns durch seinen Sohn Jesus Christus erlöst hat und der uns im Heiligen Geist nahe ist. Zum anderen müssen wir sehen, dass die Kirche noch nie eine perfekte christliche Gemeinschaft war, sondern dass schon immer Heilige und Sünder zu ihr gehört haben. Auch Priester, Bischöfe und Päpste waren nie ohne Sünde. Die Kirche muss sich ständig erneuern.

Das tut sie auch jetzt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in ihren Reihen. Dabei hat die katholische Kirche Neuland betreten und kann nicht auf Erfahrungen anderer Organisationen zurückgreifen. Ich danke allen, die in unserem Bistum diese Arbeit mittragen. Wir tun es auch für alle, die als Kinder oder Jugendliche in der Kirche sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Sie haben die Kirche von ihrer ganz schlimmen Seite erlebt. Ihr Leben ist davon geprägt. Ihr Leid dürfen wir nicht übersehen oder verdrängen.

Die Fastenzeit ist für uns alle eine Zeit der Erneuerung. Paulus mahnt die Korinther: „Lasst uns das Fest nicht mit dem alten Sauerteig feiern, mit dem Sauerteig der Bosheit und Schlechtigkeit, sondern mit den ungesäuerten Broten der Aufrichtigkeit und Wahrheit!“ (1 Kor 5,8) Dann können wir an Ostern wieder neu die Schönheit unseres Glaubens feiern, dass das Leben stärker ist als der Tod und dass der auferstandene Herr Jesus Christus auch heute unter uns ist und uns auf unserem Lebensweg begleitet.

Es segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

gez. Ihr Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Der Fastenhirtenbrief ist in allen Gottesdiensten am 1. Fastensonntag 2022 zu verlesen. Er liegt im Großdruck diesem Amtsblatt bei.

17. Pastorkonferenz

Am Mittwoch, 30.03.2022 findet in Erfurt in der Bildungsstätte St. Martin sowie in der Brunnenkirche die nächste Pastorkonferenz statt. Papst Franziskus sagt: „Das 3. Jahrtausend braucht eine synodale Kirche.“ Für die Bischofssynode 2021-2023 sind alle aufgerufen, zu vertiefen und zu erfahren, was Synodalität für uns vor Ort bedeutet. Frau Professorin Dr. Myriam Wijlens spricht im Studienteil mit den Teilnehmern zum Thema: „Synodalisierung. Herausforderungen für das Bistum Erfurt und die Weltkirche“. Sie erhalten Einblicke in den synodalen Prozess der Weltkirche, vertiefen die christliche Lehre der Synodalität und erarbeiten erste Impulse für unser Bistum und ihren konkreten Arbeitsbereich.

Der Tagesablauf:

09:30 Uhr Ankommen/Stehkaffee/Test der Nachweise
10:00 Uhr Geistlicher Impuls
10:30 Uhr Vortrag
11:45 Uhr Mittagessen
12:45 Uhr Arbeitsgruppen
14:00 Uhr Plenum
14:30 Uhr Konferenzteil
15:15 Uhr Abschlussgebet

Nach momentanem Stand kann die Pastorkonferenz unter 2G-Vorgaben (ohne Abstandsgebot) stattfinden. Bitte bringen Sie zur Veranstaltung einen 2G-Nachweis mit und führen Sie spätestens 24 h vorher einen Corona-Selbsttest durch. (kurzfristige Änderungen sind möglich) Falls eine Teilnahme nicht möglich ist, wird um rechtzeitige Rückmeldung gebeten an das Büro des Bischofs skraus@bistum-erfurt.de bzw. Tel.: 0361 6572-123.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

18. Austeilung des Aschekreuzes am Aschermittwoch

Der Kontakt mit einer Mischung aus Asche und Wasser kann auf der menschlichen Haut schwere Verätzungen auslösen. Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist deshalb – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

Die Austeilung der Asche ist ein Bußritus und geschieht durch berührungsloses Bestreuen des Kopfes des Empfängers mit einer kleinen Menge Asche. Die Begleitworte sollen vor jeder Spendung einzeln gesprochen werden. Spender und Empfänger der Asche tragen einen Mund-Nase-Schutz.

19. Firmtermine 2022 - Anlage

Diesem Amtsblatt liegen die Firmtermine 2022 von Bischof Dr. Neymeyr und Weihbischof Dr. Hauke bei.

20. Besinnungstag der Gemeindereferent/inn/en

Am Mittwoch, 06.04.2022 findet von 09:00 bis 16:30 Uhr der Besinnungstag der Gemeindereferent/inn/en im Bildungshaus St. Ursula statt. Unter dem Thema „Gottes Wort belebt und irritiert“ gibt die Direktorin des Katholischen Bibelwerk e.V., Dr. Katrin Brockmöller vielfältige biblische Impulse für die persönliche Besinnung. Dabei werden v.a. die Texte aus 1 Sam 1-3 (Gebet der Hanna, Geburt und Berufung Samuels) in ihrer spirituellen und auch kritischen Perspektive im Mittelpunkt stehen.

Die Tagesstruktur: 09:00 Uhr Ankommen / Stehkaffee, 09:30 Uhr Impuls im Plenum, eventuell anschließende Kleingruppen, 13:15 Uhr Kleingruppen bzw. Einzelbesinnung, 15:00 Uhr Gottesdienst, 16:00 Uhr Kaffee.

Nach momentanem Stand können am Besinnungstag nur Geimpfte oder Genesene teilnehmen, welche die 2G-Vorgaben erfüllen. Vor der Teilnahme wird ein tagesaktueller Selbsttest erbeten. (Änderungen vorbehalten)

Gemeindereferent/inn/en in Ruhe sind herzlich zum Besinnungstag eingeladen und melden sich bei Interesse bitte im Bischofsbüro an: skraus@bistum-erfurt.de bzw. Tel. 0361 6572-132. Gemeindereferent/inn/en im Dienst melden sich bitte ab, wenn eine Teilnahme nicht möglich ist.

21. Zentrale Schulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ für ehrenamtlich Tätige

Eine zentrale Präventionsschulung für ehrenamtlich Tätige findet am Samstag, 30.04.2022 im Marcel-Callo-Haus in Heiligenstadt statt. Empfohlen wird die Schulung Allen, die Kinder- und Jugendgruppen betreuen (werden) oder bisher keine Schulungsmöglichkeit hatten. Nähere Angaben mit dem Anmeldeformular finden die Pfarreien in der Anlage und über www.bistum-erfurt.de.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DES SEELSORGEAMTES

22. Jugendveranstaltung "Die Nacht lebt"

Am 25.03.2022 um 21:00 Uhr findet die Veranstaltung "Die Nacht lebt" als Jugendgottesdienst in Heiligenstadt statt. Unter dem Motto "here and there" ist der Treffpunkt um 21:00 Uhr in der Propsteikirche St. Marien. Eine Anmeldung per E-Mail ist erforderlich an: anmeldung-jugend-eichsfeld@gmx.de.

(Anmerkung: Die Veranstaltung wird nicht wie gewohnt als Pilgerweg durch die Kirchen Heiligenstadts stattfinden, sondern als Jugendgottesdienst in der Propsteikirche St. Marien als festem Ort.)

23. RKW-Einführungen 2022

Die RKW-Einführungen 2022 für Ehrenamtliche und Hauptamtliche finden in diesem Jahr zu folgenden Terminen statt:

Digital: Eine Übersicht und Einarbeitung in das Thema „Geht's noch? (Über)leben auf der Erde“ findet am Mittwoch, 11.05.2022 von 17:00 bis 19:00 Uhr in einem Videocall statt.

Präsenz: Eine Einarbeitung in das Thema „Geht's noch? (Über)leben auf der Erde“ und eine zusätzliche Vertiefung in verschiedenen Workshops finden am 14.05.2022 von 09:30 bis 17:00 Uhr im Marcel-Callo Haus in Heiligenstadt statt.

Eine Anmeldung für beide Veranstaltungen ist erforderlich. Weitere Informationen und die Anmeldung sind auf der Website www.jung-im-bistum-erfurt.de zu finden. Bei Fragen können Sie sich an Julian Hanstein (julian.hanstein@bistum-erfurt.de) wenden.

24. Einladung zur BDKJ-Sozialaktion 2022 „KOMMT WIE GERUFEN!“

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Erfurt ruft auf zur Beteiligung an der bistumsweiten 24-Stunden-Sozialaktion vom 21.-22.05.2022 nach dem Vorbild der beliebten bundesweiten 72-Stunden-Aktion des BDKJ.

Das Motto „KOMMT WIE GERUFEN!“ lädt ein, zu tatkräftigem Engagement „mit Hand und Fuß“, dort, wo es dringend gebraucht wird. Die Sozialaktion stellt den Grundgedanken der Solidarität aus christlichem Glauben und in Nächstenliebe in den Mittelpunkt. Jugendliche Aktionsgruppen planen ein Projekt im Einsatz für und mit Anderen und machen unsere Gesellschaft so ein kleines Stück bunter, gerechter und besser.

Mitmachen können alle jungen Menschen, die sich dieser Idee verbunden fühlen. Wir freuen uns auf rege Beteiligung, sehr gern auch in Ökumene. Bitte leiten Sie diesen Aufruf daher an alle Gruppen, Leiter, Engagierte und Interessierte weiter.

Die Projektplanung und Vorbereitung können ab sofort beginnen. Die Aktion selbst startet am 21.05.2022, um 9:24 Uhr und soll innerhalb von 24 Stunden am Folgetag abgeschlossen sein.

Rückfragen, Anmeldungen von Projekten und inhaltlich-organisatorische Unterstützung:

BDKJ Thüringen - Koordinierung Sozialaktion

Herr Peter Feistel

Tel.: 0361 6572-330, 0176 46541227

E-Mail: sozialaktion@bdkj-thr.de

Website: www.jung-im-bistum-erfurt.de

SONSTIGE KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

25. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer/innen am 13.03.2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer/innen zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13.03.2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher/innen der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmer/innen zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminar teilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

26. Lieder – und Gebetbuch „Elisabeth feiern“ (Neuerscheinung) – Anlage

Diesem Amtsblatt liegt ein Flyer zum Lieder- und Gebetbuch „Elisabeth feiern“ bei. Das Lieder- und Gebetbuch entstand zum Gedenken der Hl. Elisabeth von Thüringen. Die Neuerscheinung dieses Buches mit Liedern und liturgischen Texten umfasst 120 Seiten und kann zum Preis von 9,99 Euro/Buch, ab 20 Exemplare für 8,99 Euro/Buch bestellt werden.

Bestellinformationen finden Sie im beiliegenden Flyer.

PERSONALNACHRICHTEN

Althaus, Arno, Pfarrer i. R.
verstorben am 20.01.2022 (s. Anlage)

gez. Raimund Beck
Generalvikar

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, 23.09.2021

Für das Bistum



Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dekret

über die Neufassung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt vom 05.12.2019 (Amtsblatt für das Bistum Erfurt I/2020 vom 20.01.2020)

In der Sitzung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz am 18.11.2019 wurde die aktuell gültige „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ beschlossen und zum 01.01.2020 durch den Bischof von Erfurt für das Bistum Erfurt in Kraft gesetzt. Diese Ordnung wurde nunmehr durch Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz in seiner Sitzung am 24./25.01.2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst und wird mit Wirkung zum 01.03.2022 für das Bistum Erfurt neu in Kraft gesetzt.

Erfurt, den *20.2.2022*



+ *Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof



Christoph Hübenthal

Christoph Hübenthal
Kanzler

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

⁶ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Vos estis lux mundi [VELM] vom 07. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben motu proprio datae Come una madre amorevole vom 04. Juni 2016.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im

⁷ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis vom 11. Oktober 2021 vor (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

⁸ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

⁹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist bei Bedarf eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.
11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.
Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.
Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

¹⁰ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.
16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren

Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.
Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.
Zu diesem Gespräch soll seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzugezogen werden.
Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.
24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.
25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.
Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.
27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.
28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie

unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.
31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.
32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere

¹¹ Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen - Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12–18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19–25 SST) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).
39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.
- Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
- Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.
41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.
- Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.
- Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden. Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can. 1395 § 2 CIC nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.
55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.
Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.
Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich

gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²
60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.
Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

¹² Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01.03.2022 in Kraft gesetzt. Zugleich tritt die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ des Bistums Erfurt vom 05.12.2019 außer Kraft.
- 62a. Die vorstehende Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab dem 01.01.2020 einer Evaluation unterzogen werden.

Erfurt, den *20.2.2022*



+ Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof von Erfurt



Christoph Hübenthal

Christoph Hübenthal
Kanzler

Dekret

über die Inkraftsetzung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Mit Datum 28.10.2019 hat gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) der Vermittlungsausschuss der Zentral-KODA eine ersetzende Entscheidung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung steht die getroffene Regelung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) hat am 26.11.2021 abschließend entschieden, dass die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist. Die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 4 der ersetzenden Entscheidung ist damit eingetreten.

Einsprüche im Sinne des § 19 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2, 3 ZKO sind innerhalb der Sechs-Wochenfrist, die am 28.01.2022 endete, nicht eingegangen. Die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ wird hiermit für das Bistum Erfurt zum 01.03.2022 in Kraft gesetzt.

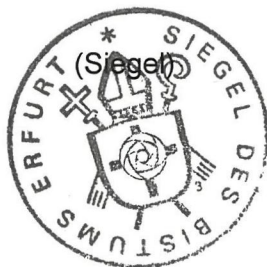
Erfurt, den 21.2.2022



(Siegel)

Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof



(Siegel)

Christoph Hübenthal

Christoph Hübenthal
Kanzler

Ersetzende Entscheidung
des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA
vom 28.10.2019

„Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.
Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.
2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.

Fulda, 28.10.2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann
Leitender Vorsitzender

gez. Klaus Bepler
Unterstützender Vorsitzender

Fastenhirtenbrief 2022

Meine lieben Schwestern und Brüder im Herrn,

in der heutigen Lesung benennt der Apostel Paulus die beiden grundlegenden Bekenntnisse unseres Glaubens: „Herr ist Jesus“ und „Gott hat ihn von den Toten auferweckt“. (Röm 10.9) Diese beiden Glaubenssätze tragen unser christliches Leben: Wir glauben, dass es Gott gibt und dass Jesus uns von ihm Kunde gebracht hat, sodass wir ihn Vater nennen können. Wir hoffen, dass der auferstandene Herr unser Leben begleitet, auch über den Abgrund des Todes hinweg. Diesen schönen Glauben haben wir kennengelernt und vertieft durch viele gläubige Menschen, die unseren Glauben geweckt haben und stärken. Wenn wir über den Weg unseres Glaubens miteinander reden, werden wir erfahren, wie vielfältig diese Wege sind: Nicht immer ist der Glaube in der Familie geboren worden, nicht jeder hat christliche Freunde, es gibt sehr verschiedene Formen, die Gemeinschaft des Glaubens in der Kirche zu erleben und zu vertiefen.

Eine ganz besondere Aufgabe und Verantwortung kommt auf dem Glaubensweg katholischer Christen den Priestern zu. Viele können von Priestern berichten, deren Glaubens- und Lebenszeugnis ihren Glauben geweckt oder gestärkt haben. Es gibt leider auch das Gegenteil. Das zeigt die große Verantwortung, die wir Priester in der Begegnung mit den Menschen haben. Unabhängig davon sind die Priester für den Glaubensweg katholischer Christen deswegen von großer Bedeutung, weil sie bei der Feier der Sakramente das Leben der Christen in besonderer Weise in Berührung bringen mit dem Leben des dreifaltigen Gottes. Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Eucharistiefeier als „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (Lumen gentium Nr. 11). Es ist nötig, dass die Priester, die dieser Feier vorstehen, in ihrem persönlichen Leben und ihrer Arbeit für die Kirche Christus nachfolgen und sich von ihm ergreifen lassen. Für mich ist das eine bleibende Herausforderung. Ich bin den Priestern sehr dankbar für ihren Dienst in unserem Bistum. Sie durchleben – wie wir alle – eine schwere Zeit: Die Corona-Pandemie erschwert die Feier der Gottesdienste und die Seelsorge. So sind die Priester seit zwei Jahren nicht mehr nur für eine schöne und würdige Feier der Gottesdienste verantwortlich, sondern sie müssen auch für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes sorgen. Zudem mündet die öffentliche Debatte über sexualisierte Gewalt in unserer Kirche mitunter in einen

Generalverdacht gegenüber allen Priestern. Auch dies ist eine große Belastung für die Mitbrüder, die ihr Leben lang treu und überzeugend als Priester leben. Schließlich bereitet die rückläufige Zahl von Priestern natürlich auch den Priestern Sorge. Sie sind zu Veränderungen bereit, fürchten aber, von Verwaltungsaufgaben und von den Erwartungen der Gläubigen aufgerieben zu werden. Die Priester brauchen die Solidarität und die Sympathie nicht nur des Bischofs, sondern auch der Gläubigen – nicht nur am Gebetstag für geistliche Berufe, an dem wir ja nicht nur um künftige Priester beten, sondern auch für die Priester, die unter uns wirken.

Wer bis jetzt zugehört hat, denkt vielleicht: Kirche ist doch keine Veranstaltung von Priestern! Das weiß ich auch. Die Kirche ist das Volk Gottes von getauften Christen, von denen Gott sei Dank viele ehren- und hauptamtlich das Leben dieses Gottesvolkes mitgestalten. Dafür bin ich sehr dankbar. Alle gemeinsam sind wir berufen, den Glauben zu leben, zu teilen und zu feiern, uns gegenseitig im Glauben zu bestärken, den Glauben zu bekennen und ihn so allen Menschen anzubieten. Voraussetzung dafür ist, dass der Glaube unser Leben prägt und wir Freude daran haben. Es ist doch schön, an Gott als den Schöpfer der Welt zu glauben: Die Welt und jeder einzelne Mensch verdankt sich nicht dem Zufall oder irgendeiner Gesetzmäßigkeit, sondern der Liebe Gottes zum Leben. Und dieser unvorstellbar große Gott hat sich in Jesus Christus in unsere Welt und Geschichte begeben. Es ist eine großartige Glaubenswahrheit, dass Jesus aus dem Leben Gottes gekommen ist, dass er uns ermutigt, Gott als unseren Vater anzureden, und dass er uns von der Gottesferne der Sünde erlöst hat. Der Heilige Geist bringt uns in Berührung mit dem auferstandenen Herrn Jesus Christus und kennt dabei viele Wege: Das persönliche Beten, den Dienst am Mitmenschen in Not, in dem uns Christus begegnet, die gemeinsame Andacht oder das gemeinsame Nachdenken über die Heilige Schrift, Wallfahrten oder Besinnungstage oder die Begegnung mit Christus in den Sakramenten, besonders im Sakrament der Eucharistie.

Zu Beginn der Fastenzeit wurde uns in der heutigen Lesung verheißen: „Wenn du mit deinem Mund bekennst: „Herr ist Jesus“ und in deinem Herzen glaubst: „Gott hat ihn von den Toten auferweckt“, so wirst du gerettet werden.“ (Röm 10.9) Glaube und Bekenntnis gehören zusammen. Viele unter Ihnen haben die Zeit der SED-Diktatur erlebt, in der der Gottesglaube unerwünscht war und als wissenschaftlich überholt galt. Sie haben für Ihr Bekenntnis zu Jesus Christus große Benachteiligung in Kauf genommen. Sie wurden zu einer Bekennerkirche. Sie konnten das, weil Sie sich immer wieder Ihres

Glaubens vergewissert haben. Heute sind wir erneut als Bekennerkirche gefordert. Die Krise der Kirche und des Glaubens kommt heute nicht von außen durch staatliche Repression, sie kommt von innen, durch Sünden, Verbrechen und Versäumnisse, die es in der Kirche gab. Viele von Ihnen werden gefragt: „Wie kannst du noch in der Kirche bleiben?“ oder Sie fragen sich das selbst. Da ist zum einen – gerade in der Fastenzeit – die Vergewisserung des Glaubens gefordert an Gott, der die Welt und die Menschen erschaffen hat, der uns durch seinen Sohn Jesus Christus erlöst hat und der uns im Heiligen Geist nahe ist. Zum anderen müssen wir sehen, dass die Kirche noch nie eine perfekte christliche Gemeinschaft war, sondern dass schon immer Heilige und Sünder zu ihr gehört haben. Auch Priester, Bischöfe und Päpste waren nie ohne Sünde. Die Kirche muss sich ständig erneuern. Das tut sie auch jetzt im Kampf gegen sexualisierte Gewalt in ihren Reihen. Dabei hat die katholische Kirche Neuland betreten und kann nicht auf Erfahrungen anderer Organisationen zurückgreifen. Ich danke allen, die in unserem Bistum diese Arbeit mittragen. Wir tun es auch für alle, die als Kinder oder Jugendliche in der Kirche sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren. Sie haben die Kirche von ihrer ganz schlimmen Seite erlebt. Ihr Leben ist davon geprägt. Ihr Leid dürfen wir nicht übersehen oder verdrängen.

Die Fastenzeit ist für uns alle eine Zeit der Erneuerung. Paulus mahnt die Korinther: „Lasst uns das Fest nicht mit dem alten Sauerteig feiern, mit dem Sauerteig der Bosheit und Schlechtigkeit, sondern mit den ungesäuerten Broten der Aufrichtigkeit und Wahrheit!“ (1 Kor 5,8) Dann können wir an Ostern wieder neu die Schönheit unseres Glaubens feiern, dass das Leben stärker ist als der Tod und dass der auferstandene Herr Jesus Christus auch heute unter uns ist und uns auf unserem Lebensweg begleitet.

Es segne Sie der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "+ Ulrich Neymeyr". The signature is written in a cursive, flowing style.

Bischof Dr. Ulrich Neymeyr

Firmungen (geplant) 2022 im Bistum Erfurt

Stand 09.02.2022

Herr Bischof Neymeyr

Sonntag	27.03.	Saalfeld	10.00 Uhr
Freitag	01.04.	Heiligenstadt (Bergschule)	10.00 Uhr
Sonntag	24.04.	Gotha	10.00 Uhr
Sonntag	01.05.	Hüpstedt	10.00 Uhr
Samstag	14.05.	Teistungen Berlingerode	10.00 Uhr 14.00 Uhr
Samstag	21.05.	Worbis	18.00 Uhr
Sonntag	22.05.	Worbis	10.30 Uhr
Samstag	04.06.	Leinefelde Leinefelde	10.00 Uhr 16.00 Uhr
Sonntag	05.06.	Leinefelde Leinefelde	10.00 Uhr 16.00 Uhr
Montag	06.06.	Dingelstädt	10.30 Uhr
Samstag	11.06.	Mühlhausen	14.00 Uhr
Freitag	17.06.	Lengsfeld (in Effelder)	17.00 Uhr
Samstag	18.06.	Niederorschel	15.00 Uhr
Sonntag	10.07.	Jena	10.00 Uhr
Sonntag	11.09.	Arnstadt	10.30 Uhr
Samstag	15.10.	Weimar	16.00 Uhr

Herr Weihbischof Hauke

Samstag	02.04.	Heiligenstadt (St. Gerhard)	16.00 Uhr
Sonntag	01.05.	Nordhausen	10.30 Uhr
Samstag	07.05.	Heyerode	17.00 Uhr
Sonntag	08.05.	Geismar	10.00 Uhr
Freitag	13.05.	Siemerode	16.00 Uhr
Samstag	14.05.	Sömmerda	16.00 Uhr
Freitag	20.05.	Küllstedt	17.00 Uhr
Samstag	21.05.	Heiligenstadt (Propstei)	10.00 Uhr
Sonntag	22.05.	Uder Uder	10.15 Uhr 14.00 Uhr
Freitag	03.06.	Weißborn	16.00 Uhr
Samstag	04.06.	Eisenach	14.00 Uhr
Sonntag	05.06.	Erfurt Erfurt	09.30 Uhr 14.00 Uhr
Montag	06.06.	Erfurt Erfurt	09.30 Uhr 14.00 Uhr
Freitag	10.06.	Ershausen	17.00 Uhr
Sonntag	12.06.	Geisleden	10.00 Uhr
Samstag	18.06.	Bischofferode Holungen	10.00 Uhr 14.00 Uhr
Sonntag	19.06.	Arenshausen Arenshausen	10.15 Uhr 14.30 Uhr
Samstag	25.06.	Erfurt „St. Josef“ (in Witterda)	10.00 Uhr
Samstag	09.07.	Meiningen (in Suhl)	14.00 Uhr
Sonntag	17.07.	Sonneberg	10.00 Uhr

Bitte
ausreichend
frankieren

Bistum Erfurt
Präventionsbeauftragte
Herrmannsplatz. 9
99084 Erfurt

Verbindliche Anmeldung

Ich nehme an der Schulung am 30.04.2022 in
Heiligenstadt teil:

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ/Wohnort

...../
ehrenamtliche Tätigkeit / Pfarrei

.....
Unterschrift

Referent dieser Veranstaltung:

Tobias Kube

Referent im Seelsorgeamt

Ansprechpartner für diese Veranstaltung:

Tobias Kube, Referent im Seelsorgeamt

Tel.: 0361 . 65 72 356

Email: tkube@bistum-erfurt.de

Anmeldeschluss: 19.04.2022

(Hinweis: begrenzte Teilnehmerzahl)

Kultur der Achtsamkeit

sorgsam
respektvoll
selbstverständlich

präventi 
im bistum erfurt

BtE
BISTUM
ERFURT

BtE
BISTUM
ERFURT

präventi 
im bistum erfurt



MITEINANDER ACHTSAM LEBEN

Schulung zur Prävention
sexualisierter Gewalt

für ehrenamtlich Engagierte

„Marcel-Callo-Haus“, Heiligenstadt

30. April 2022

Miteinander achtsam leben

Tagungsort

Bildungshaus „Marcel Callo“
Lindenallee 21, Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 . 6670

Dauer: 30.04.2022, 10:00 bis 16:00 Uhr

Gesundheitsschutz

Die Veranstaltung findet unter den aktuellen Regelungen zum Infektionsschutz statt.

Inhalte

- Kinderschutz, Kinderrechte
- Täterstrategien, Betroffenenverhalten
- Formen von sexualisierter Gewalt und strafrechtliche Relevanz
- Handlungsleitfäden, Ansprechpartner, Maßnahmen der Prävention und Intervention
- Prävention im Bistum Erfurt
ISK, Führungszeugnisse, Gemeinsame Schutz-
erklärung

Miteinander achtsam leben

Eingeladen sind

alle, die mitwirken

im Kinderliturgiekreis,
der Messdienergruppe,
in der Sakristei,
im Kinderchor,
bei der RKW und Jugendfahrten,
in der Erstkommunionvorbereitung,
in der Seniorengruppe,
dem Hausbesuchsdienst,

...

Anmeldung

bis 19.04.2022 an:
praeventionsbeauftragte@bistum-erfurt.de

Kosten

Ihnen werden keine Kosten berechnet.

Miteinander achtsam leben



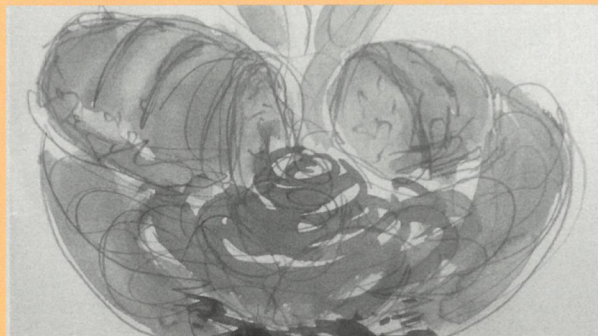
Das Bistum Erfurt und seine beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geist des Evangeliums wollen sie ihnen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten, in dem die menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die Würde geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird.

aus der Gemeinsamen Schutzklärung im Bistum Erfurt

Dehm Verlag e.K.
Patrick Dehm
Auf der Unterheide 40
65549 Limburg

Elisabeth feiern

Lieder, Gebete, Tagzeiten, liturgische Texte



120 Seiten; Maße: 12,5 x 18,5 cm, gebunden

Artikel-Nr. DV 100

ISBN 978-3-94302-82-0

ISMN 979-0-50226-109-2

Hrsg. v. Heinz Gunkel und Helmut Schlegel

Preis: 9,99 Euro

Mengenpreis ab 20 Expl.: 8,99 Euro

Bestellungen an:

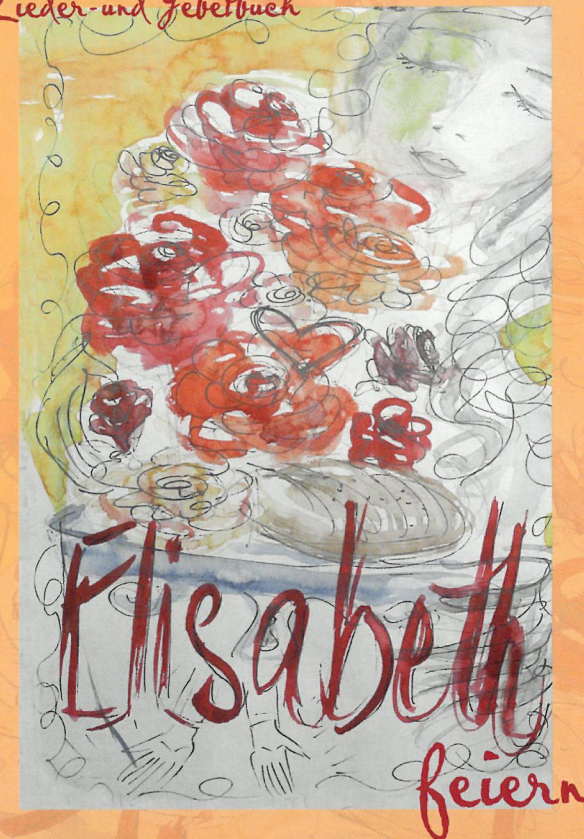
Dehm Verlag e.K.
Patrick Dehm
Auf der Unterheide 40
D-65549 Limburg

Tel. 06431-71905
Fax. 96431- 976016
info@dehm-verlag.de
www.dehm-verlag.de

dehm  **verlag**

NEUERSCHEINUNG

Lieder- und Gebetbuch



dehm  **verlag**

Absender:

Elisabeth feiern

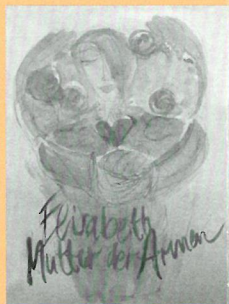
Lieder- und Gebetbuch

Elisabeth von Thüringen - bis heute fasziniert diese Frau viele Menschen - auch über die Grenzen der Christenheit hinaus. Viele Kirchen, Kliniken und Altenheime im deutschsprachigen Raum tragen ihren Namen und wo immer über caritative Dienste gesprochen wird, wird ihr Beispiel genannt.

Seit dem 750. Todestag der Heiligen im Jahr 1981 ist eine Vielzahl von Liedern, Musicals, Gebeten, Andachts- und Meditationstexten entstanden. Monsignore Heinz Gunkel, der jahrelang Pfarrer an der St. Elisabethkirche zu Eisenach war, und Helmut Schlegel, der der Franziskanerprovinz von der heiligen Elisabeth angehört, haben aus diesem reichen Fundus ein Lieder- und Gebetbuch unter dem Motto ELISABETH FEIERN zusammengestellt. Der Kantor und Kirchenmusiker Johannes Schröder hat das vorliegende Buch redigiert und einen Teil der Gesänge neu komponiert, die Designerin Ulrike Mahr hat dafür eigene Illustrationen geschaffen.

Das Buch zeichnet sich aus durch die Verwendung von 51 Liedern sowohl aus der Tradition als auch aus dem Neuen Geistlichen Lied (NGL), durch neue Textschöpfungen zu bekannten Melodien sowie durch eine geschlechtergerechte und dem heutigen Empfinden angemessene Sprache der Gebetstexte.

Das Lieder- und Gebetbuch kann sowohl für das persönliche Gebet als auch für den liturgischen Gebrauch in Gruppen, Ordensgemeinschaften, Kirchengemeinden, Seniorenheimen u.ä. verwendet werden.



Aus dem Inhaltsverzeichnis

Lieder und Gesänge

- Unterwegs mit Elisabeth
- Te deum laudamus
- Ich steige ein in das Leben
- Liebe allein kann heilen
- Als Rose blüht das geteilte Brot
- Barfuß wie Franziskus

Tagzeiten

- Morgenlob / Laudes (mit Noten)
- Abendlob / Vesper (mit Noten)

Liturgische Texte

- Andacht zur heiligen Elisabeth
- Litaneien zur heiligen Elisabeth
- Fürbitten
- Gebete
- Segensgebete

120 Seiten; Maße: 12,5 x 18,5 cm, gebunden
Artikel-Nr. DV 100
Hrsg. v. Heinz Gunkel und Helmut Schlegel

Preis: 9,99 Euro

Mengenpreis ab 20 Expl.: 8,99 Euro

Bestellungen an:

Dehm Verlag e.K.

Patrick Dehm

Auf der Unterheide 40

D-65549 Limburg

Tel. 06431-71905

Fax. 96431- 976016

info@dehm-verlag.de

www.dehm-verlag.de

Bestellung

Ich / wir bestellen
das Buch

Elisabeth feiern

Einzelpreis € 9,99

Mengenpreisstaffel

ab 20 Ex. € 8,99

Anzahl:

Name: _____

Vorname: _____

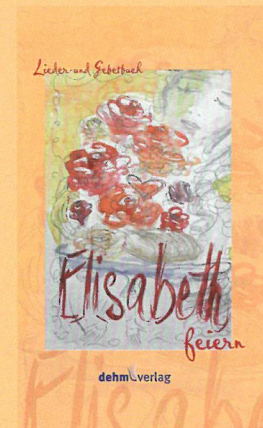
Straße u. Nr.: _____

PLZ u. Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Datum u. Unterschrift:



„Unser Retter Jesus Christus hat den Tod vernichtet und uns
das Licht des unvergänglichen Lebens gebracht durch das Evangelium.“
(2 Tim 1,10 / Hallelujavers am Todestag des Verstorbenen)



Am **20. Januar 2022** rief Gott,
der Herr über Leben und Tod, seinen treuen Diener und
unseren Mitbruder, Herrn Pfarrer in Ruhe

Arno Althaus

zu sich in sein himmlisches Reich.
Pfarrer Arno Althaus stand im 78. Lebensjahr
und im 52. Jahr seines priesterlichen Dienstes.

Arno Althaus wurde am **27. Januar 1944** in Heiligenstadt / Eichsfeld geboren. Seinen Vater lernte er gar nicht kennen, denn er verstarb im Jahr 1947 in sowjetischer Gefangenschaft. Später heiratete die Mutter Herrn Werner Klaus und Arno Althaus erhielt einen Bruder aus dieser zweiten Ehe. Er wuchs in dem kleinen Ort Krombach auf und besuchte von 1950 – 1958 die dortige Grundschule. Danach begann die Oberschulzeit an der EOS in Heiligenstadt, wo er 1962 die Abiturprüfungen sehr erfolgreich bestanden hat. Arno Althaus wohnte in diesen Jahren im Bischöflichen Konvikt in der Lindenallee. Das religiöse Leben im Konvikt und in der Marianischen Kongregation, der er seit 1960 angehörte, verstärkten in ihm den schon lange bestehenden Wunsch, Theologie zu studieren und Priester zu werden. Nach seiner Annahme als Priesteramtskandidat besuchte er den Sprachenkurs in Halle, wo er Latein und Griechisch lernte, um dann 1963 in Erfurt das Theologiestudium beginnen zu können. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Erfurt, einem zusätzlichen „Pastoraljahr“ in Jena und dem sich ab Februar 1969 anschließenden Pastorkurs in Neuzelle wurde er am **27. Juni 1970** durch Weihbischof Hugo Aufderbeck im Erfurter Mariendom zum Priester geweiht. Seinen priesterlichen Dienst begann Arno Althaus als Kaplan in Jena und Arnstadt (1971). 1973 wurde er zum Pfarrkuraten von Kölleda ernannt, ab 1977 übernahm er zusätzlich den Dienst in der Pfarrkuratie Heldrungen. Nach 10-jährigem priesterlichen Dienst wurde ihm der Titel „Pfarrer“ verliehen. Im Jahr 1983 ernannte ihn dann Bischof Dr. Joachim Wanke zum Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Erfurt-Melchendorf. Im Rahmen der anstehenden Strukturreform gehörte ab 2007 auch die Filialgemeinde Vieselbach zu seinem Seelsorgebereich. Mit humorvoller Ruhe, guter Übersicht und pastoraalem Fleiß ging Pfarrer Althaus ans Werk. Die äußeren Gegebenheiten für die Seelsorge wurden dank seiner umsichtigen und tatkräftigen Mithilfe geschaffen durch den Neubau des schönen Gemeindehauses, des Kindergartens und die umfassende Renovierung der Kirche einschließlich Einbau einer neuen Orgel. Nach fast 30-jährigem segensreichen Wirken bat Pfarrer Arno Althaus im Jahr 2012 den Bischof um Versetzung in den Ruhestand und nahm seinen Ruhesitz in der Pfarrei Melchendorf. Soweit es seine Gesundheit zugelassen hat, war er für priesterliche Aufgaben in Erfurt und den umliegenden Orten zur Mithilfe bereit. In dieser Zeit galt die besondere Sorge aber auch seiner 100 Jahre alt gewordenen Mutter, die er im Jahr 2021 zu Grabe tragen musste. Auch überpfarrlich hat Pfarrer Althaus bereitwillig viele Aufgaben übernommen und stand dem jeweiligen Bischof mit Rat und Tat zur Seite. So wirkte u. a. als Dekanatsjugendseelsorger in den Dekanaten Arnstadt und Sömmerda, später als Pastoralreferent bzw. Stellvertretender Dechant im Dekanat Erfurt. Viele Jahre war er Mitglied des Kuratoriums der Stiftung „St. Johann Nepomuk“ zu Erfurt. Bei allem ist er tatkräftig unterstützt worden von seiner langjährigen Pfarrhaushälterin, Frau Agnes Nachsel. Ihr gebührt ebenfalls herzlicher Dank für Ihr nimmermüdes Engagement.

Am Donnerstag, 20. Januar 2022, legte Pfarrer Arno Althaus nach einem schweren und in Geduld ertragenen Krankenlager sein Leben im St. Martin-Hospiz zu Erfurt in Gottes Hände zurück.

Für sein verdienstvolles priesterliches Wirken möge er reichen Lohn erhalten.

Pfarrer Althaus war Mitglied im Pactum Marianum seit dem 20. Januar 1998. Requiescat in pace!

Erfurt, 28.01.2022

Für das Bistum Erfurt

Weihbischof Dr. Reinhard Hauke
Bischofsvikar für Priester und Diakone

Das Requiem für Pfarrer Arno Althaus wurde an seinem Geburtstag, Donnerstag, 27.01.2022, 11.00 Uhr, im Dom St. Marien zu Erfurt gefeiert.

Um 13.00 Uhr war die Beisetzung bei den Priestergräbern auf dem Erfurter Hauptfriedhof.



Msze św. w języku polskim w Diecezji Erfurt

Die polnischen Messen im Bistum Erfurt

- **W Erfurcie:**

W każdą niedzielę, o godz. 15.00 w kościele St. Lorenz w Erfurcie (Pilse 30, 99084 Erfurt). Od godz. 14.30 możliwość sakramentu pokuty.
Z racji trwającej epidemii proszę meldować się na Mszę w Erfurcie pod numerem: 0176 54112963.

In Erfurt: Jeden Sonntag um 15.00 Uhr in der Kirche St. Lorenz.

Ab 14.30 Uhr die Beichtgelegenheit.

Bitte melden Sie sich unter der Nummer: 0176 45112963 an.

- **We Friedrichrodzie:**

Raz w miesiącu – w sobotę przed czwartą niedzielą miesiąca, o godz. 18.00 w kościele St. Karl Borrom'us we Friedrichrodzie (August-Eckardt-Straße 2A, 99894 Friedrichroda). Od godz. 17.30 możliwość sakramentu pokuty.

Z racji trwającej epidemii proszę meldować się na Mszę w Erfurcie pod numerem: 0163 9622915.

In Friedrichroda: Am Samstag vor dem vierten Sonntag des Monats um 18.00 Uhr in der Kirche St. Karl Borromäus in Friedrichroda.

Ab 17.30 Uhr die Beichtgelegenheit.

Bitte melden Sie sich unter der Nummer: 0163 9622915 an.

Serdecznie zapraszam do wspólnej modlitwy! – ks. Mateusz Kandzia.

Dodatkowe informacje / Zusätzliche Infos:

Numer kontaktowy do duszpasterza polskiej wspólnoty: 0163 9622915.

Die Kontaktnummer zum polnischen Seelsorger: 0163 9622915.

Ks. Mateusz jest dostępny w kancelarii parafii St. Laurentius w każdy wtorek od 16.00 do 18.00.

Die Gesprächszeit für die polnische Gemeinde – am Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr im Pfarrbüro der Pfarrei St. Laurentius.

Aktualne ogłoszenia można znaleźć na Facebook'u, na stronie:



Polskie Msze Św. Erfurt.

Anmeldung

Wanderexerzitien in der Rhön

16. bis 20. Mai 2022

**Melden Sie sich bitte per E-Mail,
Fax oder Post an:**

Leitung und Begleitung:

Diakon Thomas Kappe, Seelsorgeamt Bistum Erfurt

Angelika Pieper-Bröhl, DAV Wander- und Bergexerzitienleiterin, Augsburg

Ich melde mich verbindlich an:

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Anmeldeschluss 30. März 2022

An das Bistum Erfurt - Seelsorgeamt
Regierungsstraße 44a
99084 Erfurt

Tel.: 0361 6572 - 310

Fax: 0361 6572 - 319

E-Mail: Seelsorgeamt@Bistum-Erfurt.de

In der Rhön unterwegs rund um die Wasserkuppe

Die Rhön gehört zu den außergewöhnlichsten Mittelgebirgslandschaften Europas und wurde 1991 von der UNESCO als Biosphärenreservat ausgezeichnet. Dort können sie sich eine Auszeit nehmen, einige Tage zur Ruhe kommen, um Gottes Spuren im eigenen Leben zu finden.

Die Wege und Landschaften im Mai rund um die Wasserkuppe, die Zeiten der Stille sowie die geistlichen Impulse über den Tag verteilt, laden ein, die Schöpfung zu genießen. Dazu kommt ein schöner Gasthof, der als Ausgangspunkt für die Tagestouren dient und gemütliche Abschlussrunden am Abend ermöglicht.

Die Tagestouren betragen ca. 18 km und etwa 700 Höhenmeter, wetterfeste Kleidung und Ausrüstung mit eingelaufenen Wanderschuhen und Verpflegung für den Tag sind erforderlich. Die Ausrüstungsliste erhalten sie nach der Anmeldung.



Wanderexerzitien

Zwischen Himmel und Erde - Geh deinen Weg

Rhön

16. bis 20. Mai 2022

BE
BISTUM
ERFURT
SEELSORGEAMT

Teilnehmer:

Eingeladen sind alle (ab 20 Jahre) die gern wandern, gern mit Gott, Land und Leuten unterwegs sind, und auch sich selbst nachspüren wollen. Die Teilnehmerzahl beträgt mind. 8 bis max. 12 Personen

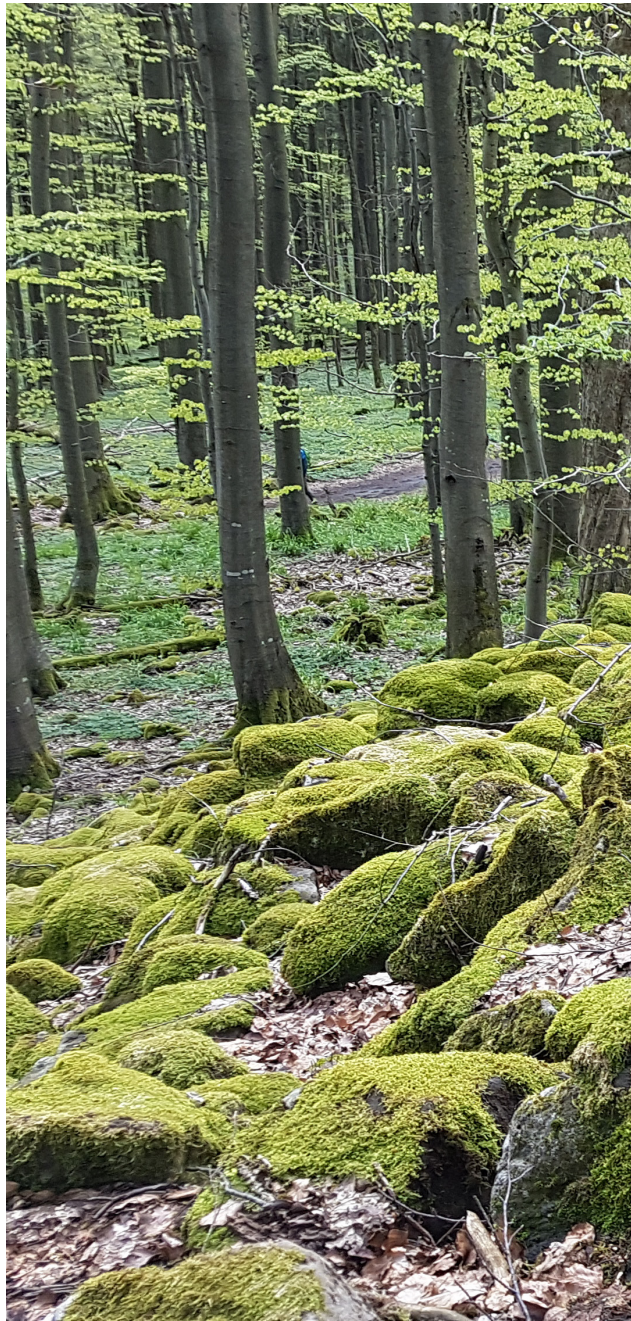
Voraussetzungen:

Für diese Veranstaltung sind die zum Zeitpunkt der Wanderung geltenden Corona Bestimmungen einzuhalten.

Für die Teilnahme an der Wanderung setzen wir voraus, dass Sie über genügend Vorerfahrung im Wandern, über gute Gesundheit, die nötige Kondition sowie eine entsprechende Ausrüstung verfügen, die auch Schlechtwetter und stärkerer Sonneneinstrahlung im Mittelgebirge gerecht werden.

Der Schwierigkeitsgrad der Wanderung entspricht der DAV-Wegekategorie MITTELSCHWER. Die Tour verläuft auf überwiegend schmalen Wanderwegen, die oft steil angelegt sind. Trittsicherheit ist für eine Teilnahme an der Tour zwingend erforderlich. Auch wenn die Begleiter Sie unterstützen, müssen Sie sich über mögliche Risiken, denen Sie sich bei einer längeren Tour aussetzen, bewusst sein.

Bitte beachten Sie, dass während der Veranstaltung Änderungen der Tour aufgrund besonderer Wetter- oder Gruppensituationen vorgenommen werden können. Außerdem behalten wir uns vor, Sie nicht an der Tour teilnehmen zu lassen, wenn Sie nicht über die notwendige Ausrüstung und/oder die gesundheitlichen Voraussetzungen verfügen.



Ablauf:

Wir übernachten in einem Gasthof in Gersfeld in Einzelzimmern und sind von dort aus zu unseren Tagestouren in der Rhön unterwegs. Die Tage in dieser phantastisch schönen Landschaft sind bestimmt durch das tägliche Gehen und Schweigen. Zeiten der Stille wechseln mit Zeiten des Gesprächs und der Begegnung ab. Worte, Sätze oder Abschnitte von Bibelstellen sowie spirituellen Texten können unser Inneres ansprechen und Orientierung geben für Glauben und Leben. Neben dem persönlichen Nachsinnen gibt es das Gesprächsangebot mit den Exerzitien Leitern und die Möglichkeit des Austausches innerhalb der Gruppe.

Treffpunkt:

Start ist am Montag, 16. Mai in Gersfeld. Die An- und Abreise ist von den Teilnehmern selbst zu organisieren.

Kosten pro Person:

Vier Übernachtungen im Einzelzimmer, mit Frühstück und Abendessen
Begleitung, Text- und Liederheft

460,- €

Sollten Sie Fragen haben oder unsicher sein, ob die Wanderung Ihren Vorerfahrungen oder Ihren Vorstellungen entspricht, können Sie die Begleiter Angelika Pieper-Bröhl oder Thomas Kappe gerne unter diesen Email-Adressen kontaktieren:

apieperbroehl@yahoo.de
TKappe@Bistum-Erfurt.de

leben teilen

teilnehmen

am 102. Deutschen Katholikentag
Stuttgart 2022

Wir freuen uns auf Sie!

Mit der Dauer- oder Familiendauerkarte können Sie den kompletten Katholikentag in Stuttgart erleben – und sich gegen eine kleine Gebühr sogar eine Unterbringung in einem der Gemeinschafts- oder Privatquartiere vermitteln lassen. Tages- und Abendkarten ermöglichen den Zutritt zu ausgewählten Veranstaltungen. Übrigens: In allen Karten ist das Ticket für den Öffentlichen Nahverkehr innerhalb des Quartierbereiches des Katholikentags bereits enthalten.

Die Preise

Bei Bestellungen bis zum **31. März 2022** gibt es einen **Frühbucherrabatt** pro Dauerkarte:

Dauerkarte

98 Euro

ermäßigte
Dauerkarte

54 Euro

Familien-
dauerkarte

144 Euro

Ab **1. April 2022** gelten die folgenden Preise:

Dauerkarte

108 Euro

ermäßigte
Dauerkarte

64 Euro

Familien-
dauerkarte

164 Euro

Jetzt anmelden unter katholikentag.de

Newsletter

Wenn Sie über aktuelle Entwicklungen – auch zum Thema Großveranstaltungen unter Pandemie-Bedingungen – informiert sein wollen, schauen Sie auf katholikentag.de, abonnieren Sie den elektronischen Newsletter unter katholikentag.de/newsletter oder verfolgen Sie unsere Social Media-Kanäle.

Kontakt

Servicetelefon: 0711 20 70 38 40

E-Mail: info@katholikentag.de

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Katholikentag auf Social Media:



#katholikentag #lebenteilen

Jetzt anmelden unter katholikentag.de

Impressum

Herausgeber: 102. Deutscher Katholikentag Stuttgart 2022 e.V.

Eberhardstraße 65 | 70173 Stuttgart **Vertreten durch den Geschäftsführer:** Roland Vilsmaier

V. i. S. d. P.: Britta Baas | Zentralkomitee der deutschen Katholiken | Postfach 24 01 41 |

53154 Bonn **Redaktion:** Stephan von Kolson **Druck:** Druckhaus Waiblingen | 71332 Waiblingen

Dieses Druckerzeugnis ist auf 100% Recycling-Papier gedruckt.
Die Druckfarben sind mineralölfrei. Blauer Engel zertifiziert.

25. – 29. Mai 2022
katholikentag.de

Katholikentag



Stuttgart

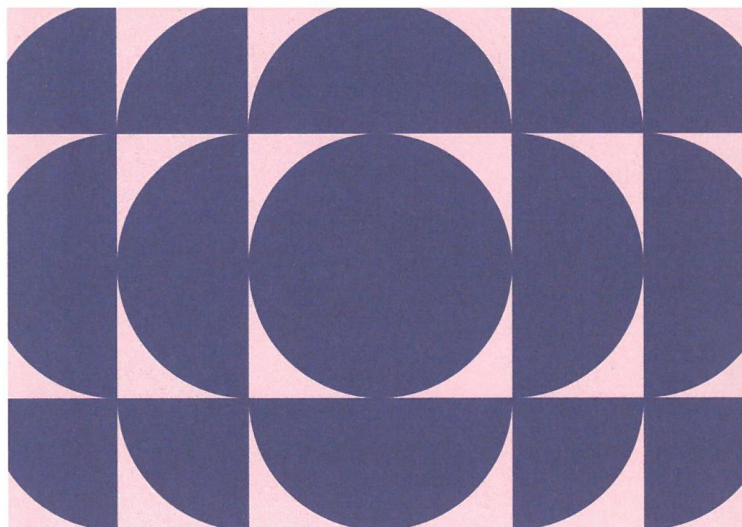
ZdK

Willkommen beim 102. Deutschen Katholikentag Stuttgart 2022

Bunt, religiös, gesellschaftsrelevant: der **102. Deutsche Katholikentag** kommt nach **Stuttgart**. Damit ist die größte katholische Laienbewegung – veranstaltet vom Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (ZdK) – auf Einladung der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach 1925 und 1964 zum dritten Mal am Neckar zu Gast.

leben teilen

Unter dem Leitwort **leben teilen** werden von **25. bis 29. Mai 2022** zehntausende Teilnehmer:innen erwartet. Mit dem Motto stellt sich der Katholikentag den globalen Herausforderungen, die unter anderem die aktuelle Pandemie noch einmal sichtbar gemacht hat. Teilen bedeutet mehr als abgeben – vor allem in unserer von sozialen Medien geprägten Wirklichkeit. Es geht auch um den politisch-gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag des christlichen Glaubens, eines der zentralen Anliegen von Katholikentagen. Ausdrücklich wird er sich gegen gesellschaftliche und politische Partikularisierungs-, Spaltungs- und Abgrenzungstendenzen stellen.



Kreativ: Rund 1.000 Veranstaltungen in fünf Tagen

Gottesdienste, Diskussionen, Workshops, Mitmachangebote – insgesamt wird es deutlich über 1.000 Programmpunkte geben: Im Fokus stehen Fragen aus Gesellschaft und Politik, Theologie und Kirche, Spiritualität und Religion.

Konzentriert: Kultur und Kirche

Vom Chorauftritt bis zum Großkonzert, von der Kunstausstellung bis zur Tanzperformance – das Kulturprogramm ist vielseitig. Dazu präsentieren sich auf vielen Bühnen Verbände, Laienräte, Hilfswerke, Diözesen, Orden und ökumenische Organisationen.

Kinderfreundlich: Programm und Betreuung für die Jüngsten

Damit Eltern entspannt auch mal ohne die Kleinen an Veranstaltungen teilnehmen können, organisiert die Diözese Rottenburg-Stuttgart ein buntes Betreuungsangebot für Kinder zwischen zwei und neun Jahren. Dazu kommen zahlreiche Angebote und Programmpunkte für Kinder und für die ganze Familie.

Klimaneutral und barrierefrei: Für die Umwelt und die Menschen

Der Katholikentag will Ressourcen schonen, den Ausstoß von CO₂ verringern, menschenwürdige Produktionsbedingungen und fairen Handel sowie regionale Firmen und biologischen Anbau fördern.

Zudem werden Zugänge ermöglicht – unter anderem mit „Leichter Sprache“ und barrierefreien Veranstaltungsorten.

Stuttgart – Kessellage mit Weitblick

Stäffele, Brezelkörble und die Stadtbahn – wie jede Stadt hat auch Stuttgart Eigenheiten. Diese machen die baden-württembergische Landeshauptstadt einmalig. Und sie ist noch mehr als das: Student:innen sind sehr sichtbar im Stadtbild, sowie zahlreiche Kulturstätten, Märkte und (Mineral-)Brunner. Parks und Weinberge reichen in die City. Der Fernsehturm ermöglicht einen Blick bis in den Schwarzwald – viel Grün in der Stadt, die zugleich von Ingenieur:innen und Weltunternehmen geprägt ist. Ein selbstbewusstes Bürgertum ist heute auch Ausdruck für etwas, das dem Katholikentag sehr nahe ist: Haltung, Auseinandersetzung – und Diskussionsfreudigkeit.

